

Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld/Viersen e. V.

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.07.2020

(Die männliche Form der Ausdrucksweise schließt selbstverständlich jede weibliche wie Imkerin, Vorsitzende, Vertreterin etc. gleichberechtigt ein.)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Kreisimkerverband Krefeld/Viersen e. V.“,
im Folgenden kurz **KIV KV** genannt.
- (2) Der KIV KV hat seinen Sitz in Kempen.
- (3) Der KIV KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a) Der KIV KV fördert eine zeitgemäße Bienenhaltung und praktiziert diese unmittelbar selber durch verbandsseitig aufgestellte und betreute Bienenstöcke. Diese traditionelle und moderne Bienenhaltung dient der Veranschaulichung, der Information der Öffentlichkeit und dem fachlichen Vergleich von Haltungsformen und nicht der Honig- oder Wachsgewinnung.
- b) Der KIV KV unterstützt durch die zeitgemäße Bienenhaltung nach a) exemplarisch den landwirtschaftlichen Anbau, den Obstanbau und die Wildflora.
- c) Der KIV KV fördert und bemüht sich um die Erhaltung und Pflege der Hautflügler, denn diese garantieren den biologischen Ausgleich unseres Lebensraumes. Dies dient dem praktischen Natur- und Umweltschutz, da nur durch die Blütenbestäubung sehr viele Wildgewächse bestäubt und damit vor dem Aussterben bewahrt bleiben.
- d) Der KIV KV fördert die Mitglieder der angeschlossenen Vereine durch Lehrgänge und Schulungen und unterstützt so eine wissenschaftlich begründete Bienenhaltung durch die Verbreitung neuer Erkenntnisse.
- e) Der KIV KV organisiert allen Mitbürgern offene Informationsveranstaltungen bzw. unterstützt solche, die das Ziel haben, das Wissen um Bienen und andere Hautflügler zu vermehren.
- f) Der KIV KV vertritt die Belange der Freizeitimker gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
- g) Der KIV KV arbeitet mit Naturschutzverbänden, Grünflächenämtern, Veterinärämtern, Gesundheitsämtern sowie Gartenbau- und Landwirtschaftsbetrieben zusammen zum Schutze der Hautflügler.

Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld/Viersen e. V.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im KIV KV sind alle in der Stadt Krefeld und im Kreis Viersen ansässigen und dem Imkerverband Rheinland angeschlossenen Imkervereine.
Die Aufnahme in den KIV KV erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Imkerverband Rheinland. Dieser entscheidet alleine.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Bei Austritt des Imkervereins aus dem Imkerverband Rheinland e. V.
 - b) Durch Auflösung des angeschlossenen Imkervereins
 - c) Durch Ausschluss aus dem Imkerverband Rheinland e. V..
3. Der KIV KV ist Mitglied im Imkerverband Rheinland e. V. und in der Folge auch Mitglied im Deutschen Imkerbund e. V.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den KIV KV im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen Veranstaltungen, Einrichtungen und Hilfsmittel des KIV KV zur Verfügung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder haben die zur Durchführung der Aufgaben des KIV KV erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Organe

Die Organe des KIV KV sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Vertreterversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Rechnungsführer
 - d) Dem Schriftführer

Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld/Viersen e. V.

Im Bedarfsfall einem 2. Schriftführer und 2. Rechnungsführer.
Sie versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben sie im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende, vertritt den KIV KV.
4. Der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende, beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung ein und leitet sie.
5. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsführer und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des KIV KV, insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Vertreterversammlung
- c) Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Geld- und Sachmittel
- d) Satzungsänderungen und Änderungen im Vorstand sind nach notarieller Beglaubigung zusammen mit dem Protokoll der Vertreterversammlung dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 8

Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung des KIV KV besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden, ersatzweise dem 2. Vorsitzenden, sämtlicher zugehöriger Imkervereine oder deren schriftlich benannter Vertreter
 - b) Dem KIV KV-Vorstand gem. § 6.1.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die einzelnen Mitglieder der angeschlossenen Imkervereine haben Zutritt zu den Vertreterversammlungen und ein Recht an der Beteiligung zur Aussprache.

Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld/Viersen e. V.

4. Die Vertreterversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 1/3 der zu vertretenden Stimmen der Imkervereine oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder des KIV KV dies verlangen.
5. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand des KIV KV schriftlich mit einer mindestens 14-tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder und an die Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine.
6. In der Vertreterversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) Die Vorstandsmitglieder des KIV KV mit je einer Stimme, außer in eigenen Angelegenheiten und bei Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine, ihre Stellvertreter oder die von ihnen schriftlich benannten Vertreter mit je einer Stimme auf je angefangene 25 Vereinsmitglieder.
 - c) Die Vertreterversammlung des KIV KV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Die Wahl der Kassenprüfer
 - c) Die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und den Prüfbericht
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
8. Anträge an die Vertreterversammlung des KIV KV können stellen:
 - a) Der Vorstand des KIV KV
 - b) Die angeschlossenen Imkervereine
 - c) Einzelmitglieder der Imkervereine über ihren Vereinsvorstand.
9. Die Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des KIV KV schriftlich einzureichen.

§ 9 Obleute

1. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können Obleute für einzelne Sachgebiete berufen werden. In Betracht kommen z. B. die Sachgebiete:
 - a) Gesundheitsdienst
 - b) Neue Methoden der imkerlichen Bienenhaltung
 - c) Imkerordner
 - d) Bienenweide
 - e) Anhänger des KIV KV
 - f) Lehrmaterial für Kindergärten / Schulen
 - g) Umweltschutz
 - h) Inventar.

Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld/Viersen e. V.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Als Obleute sollen nur Personen mit den notwendigen Sachkenntnissen bestimmt werden. Sie können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

2. Die Obleute werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich. Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, wenn ihr Sachgebiet berührt wird.

§ 10

Finanzierung, Verwendung der Mittel

1. Der KIV KV kann auf Beschluss der Vertreterversammlung Mitgliedbeiträge erheben, ändern oder wegfallen lassen.
Darüber hinaus erhält der KIV KV Finanzmittel lt. Satzung des Imkerverbandes Rheinland e. V. sowie durch Spenden und Zuwendungen.
2. Die Mittel des KIV KV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KIV KV.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KIV KV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des KIV KV

1. Der KIV KV kann aufgelöst werden
 - a) Durch Beschluss der Vertreterversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vertreter
 - b) Durch Austritt aller angeschlossenen Imkervereine aus dem Imkerverband Rheinland e. V.
 - c) Durch Fusion mit einem anderen Kreisverband.
2. In den Fällen 1.a und 1.b fällt das Vermögen des KIV KV dem Imkerverband Rheinland e. V. zu. Bei 1.c geht das Vermögen an den neu gebildeten Kreisimkerverband, der dann auch Gemeinnützigkeit erlangen muss. Ansonsten fällt das Vermögen auch dann an den Imkerverband Rheinland e.V.
3. Bei Auflösung des KIV KV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KIV KV an den Imkerverband Rheinland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld/Viersen e. V.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung von 14.01.2020 beschlossen und wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Nettetal, den 14.01.2020

Detlev Vaessen (1. Vorsitzender) Kreisimkerverband Krefeld - Viersen e. V.	Dr. Heinz Peter Schrey (2. Vorsitzender) Kreisimkerverband Krefeld - Viersen e. V.
---	---

Paul-Heinz Backes (1. Vorsitzender) Imkerverein Grefrath-Oedt	Dr. Rüdiger Nitschke (1. Vorsitzender) Imkerverein Kempen
--	--

Marian Amend (1. Vorsitzender) Imkerverein Krefeld	Claudia Terporten (1. Vorsitzende) Imkerverein Nettetal
---	--

Andreas Iserloh (1. Vorsitzender) Imkerverein 1880 Niederkrüchten und Umgebung e.V.	Raimund Bigalke (1. Vorsitzender) Imkerverein Süchteln
--	---

Dr. Waltraud Althoff (1. Vorsitzende) Imkerverein Tönisvorst	Leo Dörenkamp (1. Vorsitzender) Imkerverein Viersen-Stadt
---	--

Johann van den Bongard (1. Vorsitzender) Imkerverein Willich	
---	--